

Satzung des Fanclubs „Königsblaue Monnemer“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.03.12 in Mannheim bzw.
verabschiedet auf der Vorstandsversammlung am 13.06.2012.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Königsblaue Monnemer.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und anschließend den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt „e. V.“) führen.
3. Der Verein ist beim Schalker Fanclub Verband e. V. (SFCV) angemeldet.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke, um zur Förderung, Unterstützung und zur Wahrung der Interessen des FC Schalke 04 und der Fangemeinschaft beizutragen.

Dies geschieht u. a. durch die Teilnahme an Fußballturnieren der Fanclubs und an Freundschaftsspielen, die Organisation von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen des FC Schalke 04 einschließlich der Betreuung der Mitfahrenden (Kinder, Jugendliche, Behinderte), die Erbringung von gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Aufgaben nach Bedarf.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung bedarf der Schriftform, in Ausnahmefällen auch der mündlichen Form. Ein Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn bereits min. ein gesetzlicher Vertreter Mitglied des Vereins und mit der Aufnahme einverstanden ist.
2. Nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist in der Mitgliederversammlung anfechtbar. Diese entscheidet über den Aufnahmeantrag.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§5 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstand.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandsversammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

§6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Es wird zu diesem Zweck eine Beitragsordnung festgelegt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie drei weiteren Mitgliedern.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei einer davon der 1. bzw. 2. Vorsitzende oder der Kassierer sein muss.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, d. h. durch Rücktritt oder Tod aus, so ist das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Eine (mehrmalige) Wiederwahl ist zulässig.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner *Geschäfte*. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - ⌚ die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - ⌚ die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - ⌚ die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - ⌚ die Aufnahme neuer Mitglieder

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§11 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - ⌚ Änderungen der Satzung,
 - ⌚ die Auflösung des Vereins,
 - ⌚ die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - ⌚ die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - ⌚ die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand -unter Angabe der Tagesordnung- eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Eine Mitgliederversammlung ist schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Schnellere Bearbeitung durch Behörden

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Amtsgerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim oder einer anderen zuständigen Behörde notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür

einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 13 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schadensereignisse, die in Zusammenhang mit gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Fahrten zu Heim- oder Auswärtsspielen, Teilnahme an Fußballturnieren) entstehen.

§14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendabteilung des FC Schalke 04.

Gründer

Andreas Klein

Frank Krieger

Jürgen Haag

Uwe Schneider

Andreas Ditter

Thomas Kirpal

Frank Brecht

Mannheim, 13.06.2012